

Öffentliche Bekanntmachung

Zustellung von Bescheiden

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94/SGV NRW 2010) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Bescheid

- **Bescheid zur Rücknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 05.05.2023**

- **31106//0021703** - an

Herrn
Florin Dobre
- letzte bekannte Anschrift -
Schillerstr. 50
41836 Hückelhoven

beim Jobcenter Kreis Heinsberg, Geschäftsführung, Zi. 402, Schafhausenerstr. 50, 52525 Heinsberg, für den Empfänger offen liegen. Er kann dort eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Zustellung erfolgt durch Aushang dieser öffentlichen Bekanntmachung an der Bekanntmachungstafel der

Kreisverwaltung Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

sowie durch Hinweis auf die Bekanntmachung auf der Internet-Homepage des Kreises Heinsberg (www.kreis-heinsberg.de), da die vorgenannte Person derzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat und sie auch postalisch nicht zu erreichen ist.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG gilt das Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Mit dem Tag der Zustellung beginnt die einmonatige Widerspruchs-/Klagefrist. Nach Ablauf der Frist können Rechtsverluste drohen.

Heinsberg, 11.05.2023

gez.

Trox
Geschäftsführer
Jobcenter Kreis Heinsberg

Aushang: _____
Abnahme: _____